

Wichtige Informationen zur Kenntnisprüfung für Apotheker

Um den Nachweis eines gleichwertigen Ausbildungsstandes gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 Bundes - Apothekerordnung (BApO) zu erbringen, haben Sie die Möglichkeit, eine Kenntnisprüfung nach § 22 d Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) zu absolvieren.

Diese Prüfung wird für Sie zentral durch das Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie (LPA) in Düsseldorf organisiert.

Bitte lesen Sie sich die nachfolgenden Verfahrenshinweise unbedingt aufmerksam durch.

Anmeldung und Zulassung zur Prüfung:

- Die Anmeldung zur Kenntnisprüfung erfolgt bei Ihrer Bezirksregierung. Beachten Sie dabei unbedingt, dass Sie einen entsprechenden Antrag rechtzeitig, d. h. mindestens 6 Monate vor dem gewünschten Prüfungstermin stellen sollten.

Bitte reichen Sie bei Anmeldung einen aktuellen und unterschriebenen Lebenslauf mit Lichtbild ein.

Bei Fragen zur Anmeldung wenden Sie sich bitte immer an Ihre bisherigen Ansprechpartner bei Ihrer Bezirksregierung. Das LPA kann Ihnen keine Auskunft geben.

- Die Zulassung zur Prüfung erfolgt per Bescheid durch das LPA in Düsseldorf. Sie kann nur erfolgen, wenn bei Ihnen gutachterlich Ausbildungsdefizite festgestellt wurden bzw. Sie auf eine gutachterliche Überprüfung Ihres Studienabschlusses verzichtet haben und Sie die Prüfung nicht bereits endgültig nicht bestanden haben.

Die Kenntnisprüfung kann insgesamt zweimal wiederholt werden.

- Mit Zulassung werden Sie vom LPA zur Zahlung der Prüfungsgebühren aufgefordert. Für die Kenntnisprüfung ist ein Gebührenrahmen von 305,- bis 530,- € gemäß Tarifstelle 10.1.5 c) des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) vorgesehen. Die Festsetzung der Gebühren innerhalb des Gebührentarifs obliegt dem LPA. Außerdem wird Ihnen ein Zeitraum, in dem die Prüfung voraussichtlich stattfindet, mitgeteilt.

- Nach Zahlung der Gebühren werden Sie für den nächsten freien Prüfungstermin vorgesehen. Die Reihenfolge der Terminvergabe erfolgt nach Antrags- / Zahlungseingang! Bereiten Sie sich daher bitte rechtzeitig auf Ihre Prüfung vor!
- Die Ladung zur Prüfung wird dem Prüfling spätestens sieben Kalendertage vor dem Prüfungstermin zugestellt (vgl. § 22d Abs. 3 S. 2 AApprO). Aus Gründen der Organisation und Planung Ihres Prüfungsbesuches sind wir bemüht, Datum und Ort Ihrer Prüfung etwa einen Monat vor dem Prüfungstermin schriftlich bekanntzugeben. Bitte denken Sie daran, sich rechtzeitig auf die Prüfung vorzubereiten.

Rücktritt von der Prüfung oder Säumnis:

- Melden Sie sich nach erfolgter Ladung vom Prüfungstermin ab, versäumen den Prüfungstermin oder unterbrechen die Prüfung, so sind die Gründe unverzüglich schriftlich dem LPA mitzuteilen.

Eine Abmeldung kann gemäß § 13 Abs. 1 AAppO nur bei einem wichtigen Grund erfolgen (z.B. Krankheit, Unfall, Tod eines nahestehenden Familienangehörigen). Die Gründe müssen durch Vorlage entsprechender Bescheinigungen glaubhaft gemacht werden. Das LPA kann weitere Nachweise verlangen. Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, obliegt allein dem LPA.

- Wird die Genehmigung nicht erteilt oder unterlässt es der Prüfling, die Gründe unverzüglich mitzuteilen, so gilt der Prüfungsversuch als nicht bestanden.
- Im Falle einer Erkrankung ist dem LPA unverzüglich und ohne weitere Aufforderung eine amtsärztliche Bescheinigung zum Nachweis der vorgetragenen Erkrankung einzureichen. Diese erhalten Sie vom amtsärztlichen Dienst des Gesundheitsamtes am Heimat- oder Prüfungsort.

Die Bescheinigung eines anderen Arztes kann nicht als ausreichend anerkannt werden.

Das amtsärztliche Attest muss eine genaue Diagnose der vorgetragenen Erkrankung beinhalten und sollte auch dazu Stellung nehmen, welche Auswirkungen die diagnostizierte Erkrankung konkret auf Ihre Prüfungsfähigkeit aus ärztlicher Sicht gehabt hat bzw. haben wird, damit dem LPA eine endgültige Entscheidung ermöglicht wird. Im eigenen Interesse sollten Sie sich deshalb um einen sofortigen Termin beim zuständigen amtsärztlichen Dienst bemühen. Falls der Amtsarzt die von Ihnen dargelegte Erkrankung nicht oder nicht mehr bestätigen kann, müsste dies zu Ihren Lasten gewertet werden.

Bei stationärer Behandlung im Zeitpunkt der Prüfung ist unverzüglich eine Bescheinigung des entsprechenden Krankenhauses vorzulegen, aus der sich der genaue Grund sowie der entsprechende Zeitraum des Krankenhausaufenthaltes ergeben. Das LPA kann in diesem Ausnahmefall von der zusätzlichen Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung im Einzelfall absehen.

Das LPA kann darüber hinaus jederzeit weitere geeignete Nachweise verlangen und hierfür entsprechende Fristen setzen.

- Im Falle eines Rücktritts von der Prüfung fällt grundsätzlich eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 155,00 € gemäß Tarifstelle 10.1.5 e) des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVerwGebO NRW an, die von Ihnen zu entrichten ist.

Im Falle einer unentschuldigten Säumnis behält sich das LPA vor, die vollständigen Prüfungsgebühren einzubehalten.

Inhalt der Prüfung:

- Die Kenntnisprüfung ist eine mündliche Prüfung, die sich im Wesentlichen an den Vorgaben der Pharmazeutischen Prüfung nach der AAppO orientiert.
- Sie wird in der Regel als Einzelprüfung durchgeführt. Es können, soweit es die zu prüfenden Fächer zulassen, bis zu vier Antragsteller gleichzeitig geprüft werden.
- Die Dauer der Prüfung ist abhängig vom Umfang der festgestellten wesentlichen Unterschiede. Sie dauert für jeden Antragsteller mindestens 30, höchstens 60 Minuten.

Bitte planen Sie in jedem Falle noch zusätzliche Zeit ein für die Beratung der Prüfungskommission und die Bekanntgabe des Ergebnisses.

- Die Kenntnisprüfung erstreckt sich grundsätzlich auf die Fächer **Pharmazeutische Praxis** und **Spezielle Rechtsgebiete für Apotheker**. Sollten bei Ihnen Defizite in Bezug auf den Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung gemäß § 18 Abs. 1 AAppO festgestellt worden sein (z.B. Pharmakologie und Toxikologie oder Klinische Pharmazie), kann Ihre Bezirksregierung außerdem ein **Zusatzfach** aus diesem Bereich als Prüfungsstoff festschreiben.
- Ziel der Prüfung ist es festzustellen, ob Sie die für die Ausübung des pharmazeutischen Berufs erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten besitzen. Bei unzureichenden Sprachkenntnissen kann die Prüfung abgebrochen werden. Eine bestehende Berufserlaubnis kann in diesen Fällen aus Patientenschutzgründen widerrufen werden.

Verkündung des Ergebnisses:

- Die Prüfung ist bestanden, wenn Ihre Leistungen in allen oben genannten Fächern nach Einschätzung der Prüfungskommission trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügen.
- Das Prüfungsergebnis wird Ihnen vom Prüfungsvorsitzenden mitgeteilt. Die gefertigte Niederschrift zur Prüfung wird der für Sie zuständigen Bezirksregierung zugeleitet.
- Die Kommission trifft im Falle des Nichtbestehens eine Aussage darüber, ob durch eine weitere Berufstätigkeit im Rahmen einer Berufserlaubnis eine Patientengefährdung besteht. In diesem Fall kann Ihre zuständige Bezirksregierung Ihre Berufserlaubnis aus Patientenschutzgründen ebenfalls widerrufen!

Allgemeiner Hinweis:

- Bitte teilen Sie etwaige Änderungen Ihrer Kontaktdaten (Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) umgehend dem LPA sowie Ihrer zuständigen Bezirksregierung mit. Sollten Ladungen Ihnen aufgrund einer Adressänderung nicht zugestellt werden können, werden Sie von Amts wegen von der Prüfung abgemeldet. Beachten Sie bitte, dass bei erneuter Prüfungsanmeldung die volle Wartezeit auf einen Prüfungstermin von vorne beginnt.
- Die Benutzung von elektronischen Hilfsmitteln wie z.B. Handy, Tablet, Laptop etc. ist während der Prüfung nicht gestattet. Handys und andere technische Aufzeichnungsgeräte sind während der Prüfung auszuschalten. Eine Benutzung der vorherig genannten Geräte während der Prüfung wird als Täuschungsversuch gewertet und führt zum Abbruch sowie zum Nichtbestehen der Prüfung.
- Bitte bringen Sie zur Prüfung Ihre Ladung und einen gültigen Personalausweis oder Reisepass mit. Können Sie Ihre Identität nicht zweifelsfrei nachweisen, können Sie Ihre Prüfung nicht ablegen.
- Im Falle einer Schwangerschaft ist unaufgefordert eine Bescheinigung einer Fachärztin/eines Facharztes für Gynäkologie darüber einzureichen, dass keine gesundheitlichen Bedenken gegen eine Teilnahme an der Prüfung bestehen.

Das Landesprüfungsamt wünscht Ihnen einen erfolgreichen Prüfungsverlauf.

Telefonzeiten:

- Montag von 13:00 Uhr bis 14:30 Uhr
- Mittwoch von 8:30 Uhr bis 11:30 Uhr

Bitte sehen Sie von telefonischen Anfragen nach dem Bearbeitungsstand und Ihrem konkreten Prüfungstermin ab.

Besuchszeiten (persönlich):

- Dienstag von 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr
- Donnerstag von 13:00 Uhr bis 14:30 Uhr

keine telefonische Erreichbarkeit

(telefonische Erreichbarkeit nur innerhalb der Telefonzeiten)

Ihr Ansprechpartner beim Landesprüfungsamt ist:

Herr Dißmann: Telefon 0211 475-5318, Fax 0211 475-5900

Anschrift des Landesprüfungsamtes:

Bezirksregierung Düsseldorf
Dez. 24 – LPA
„Kenntnisprüfung“
Am Bonnhof 35
40474 Düsseldorf

E-Mail: gleichwertigkeitspruefung@brd.nrw.de

Bitte geben Sie im Betreff stets **“Kenntnisprüfung Apotheker“** und Ihr **„AktENZEICHEN“** an.